

Zusammenfassung der Motion

Die Volksmotion der Christlich-sozialen Partei des Kantons Freiburg, die am 20. November 2007 eingereicht wurde, verlangt vom Kanton, dass er den Bau von angemessenen Alterswohnungen unterstützt. Mit dieser Aufgabe sollen insbesondere gemeinnützige Wohnbauträger und öffentliche Institutionen betraut werden, wie Baugenossenschaften, Vereine, Stiftungen und Gemeinden. Die Autorinnen und Autoren weisen darauf hin, dass die Zahl der älteren Menschen in den kommenden Jahren zunehmen wird, wodurch die Nachfrage nach betagten- und behindertengerechten Wohnungen mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis sowie guten Qualitätsstandards steigen wird. Ausserdem sollen unterstützende Dienstleistungen (Gesundheit, Hilfe zu Hause, Transport) angeboten werden.

Die Annahme der Motion hätte zur Folge, dass der Verfassungsauftrag in Bezug auf die Rechte der älteren Menschen erfüllt wird. Sie hätte ferner positive Auswirkungen auf die Sozialhilfe, auf das Wohnungsangebot für die jüngere Generation, auf das Bauwesen und auf die Attraktivität der betroffenen Gemeinden.

Antwort des Staatsrates

Gegenstand der Volksmotion

Die Volksmotion der Christlich-sozialen Partei (CSP) fordert vom Staatsrat die Umsetzung des Artikels 35 («Ältere Menschen») der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, und schafft dabei einen direkten Bezug auf den Artikel 56 («Wohnen») derselben Verfassung:

Art. 35 Ältere Menschen

Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

Art. 56 b) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe, den Wohnbau und den Zugang zu Wohneigentum.

Wie der Titel der Volksmotion schon sagt, geht es nicht darum, den Verfassungsartikel 35 in seiner Vollständigkeit umzusetzen, sondern sich auf die Autonomie und die Lebensqualität der älteren Personen zu konzentrieren, soweit dies durch ihre Wohnbedingungen möglich ist.

Sicher, das Angebot an geschützten oder angemessenen Wohngelegenheiten für ältere Menschen im Kanton Freiburg muss ausgebaut werden, namentlich um den einkommenschwächeren Mieterinnen und Mietern die Möglichkeit zu geben, von diesen zu profitieren. Ein bestimmtes Angebot ist indes bereits vorhanden, wird es doch schon von mehreren hundert Personen genutzt. Ausserdem sind derzeit verschiedene Projekte am Laufen. Zurzeit wird ferner auch eine Bestandsaufnahme der bestehenden und geplanten Wohngelegenheiten durchgeführt.

Unter der Formulierung «angemessen wohnen» für Betagte kann entweder eine «bedarfsgerechte Wohnung» oder aber «betreutes Wohnen» verstanden werden. Die **bedarfsgerechte Wohnung** ist eine Wohnung ohne architektonische Hürden, die den Kriterien nach neuer SIA-Norm 500 entspricht. Solche Wohnungen sind namentlich rollstuhlgängig und verfügen über eine Innen- und Aussenausstattung, die den Bedürfnissen von Personen mit Behinderungen sowie von Betagten entspricht. Herkömmliche Wohnungen können z. T. bereits durch ein paar wenige Änderungen angepasst werden.

Das **betreute Wohnen** geht über den baulichen Aspekt hinaus. Zu den materiellen Anpassungen kommt hinzu, dass Wohnungen dieser Art oftmals einem Leistungserbringer gehören, der den Mieterinnen und Mietern Dienste anbietet, die diese selber nicht mehr bewerkstelligen können, wie z. B. Mahlzeitendienst, Hilfe zu Hause, Putz- oder Waschservice, Alarmsystem, mit dem rund um die Uhr nach Hilfe gerufen werden kann («sozialer Hauswartdienst»). Meistens handelt es sich dabei um Mehrfamilienhäuser, die so organisiert sind, dass auch Gemeinschaftsräume vorhanden sind, mit der Möglichkeit, an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen, was wiederum den Erhalt des Soziallebens fördert.

Als Besitzer oder Verwalter solcher Wohnungen kommen verschiedene Arten von Investoren in Frage: Private und Privatunternehmen, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Gemeinwesen (Gemeinden), wobei gemeinnützige Investoren wohl eher dazu neigen, preisgünstigere Objekte auf den Markt zu bringen.

Rolle des Staates

Es ist sicherlich nicht die Aufgabe des Staates, an die Stelle der Wohnbauträger zu treten, auch nicht für das betreute Wohnen. Das Eingreifen der öffentlichen Hand muss subsidiär zur Verantwortung des Einzelnen geschehen. Gegenwärtig liegt dieses hauptsächlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Staat kann Anreiz- oder Impulsmassnahmen treffen.

Dem ist beizufügen, dass die Bundesverfassung in Bezug auf die Wohnbauförderung verlangt, dass «die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten» berücksichtigt werden (Art. 108 Abs. 4). Das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) setzt Artikel 108 der Bundesverfassung in die Wirklichkeit um. Gestützt auf das WFG kann der Bund den Bau oder die Erneuerung von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, den Zugang zu Wohneigentum, die Tätigkeiten der Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Forschung im Wohnbereich fördern. Für die Förderung sind direkte und indirekte Hilfen vorgesehen. Die vom Bund direkt gewährten Darlehen sind im Rahmen des «Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt» bis Ende 2008 sistiert worden. Im Februar 2007 hat der Bundesrat beschlossen dem Parlament zu beantragen, im Finanzplan ab 2009 wieder Mittel für indirekte Hilfen aufzunehmen. Auf Direktarlehen des Bundes soll hingegen definitiv verzichtet werden.

Auf kantonaler Ebene ergänzt das Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung die nach Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) erteilte Bundeshilfe. Am 31. Dezember 2001 wurde die Wohnbauförderung nach WEG eingestellt. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Hilfen, die vorher zugesichert wurden. Sie werden noch während 25 Jahren weitergeführt, und das WEG stellt für sie die weiterhin gültige Rechtsgrundlage dar.

Die jüngste Entwicklung der Bedürfnisse der älteren Menschen in Sachen Wohnen muss im umfassenderen Rahmen der künftigen kantonalen Wohnpolitik berücksichtigt werden. Um von einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage ausgehen zu können, wird der Staatsrat das Wohnungsamt damit beauftragen, grundlegende Überlegungen in diesem Zusammenhang anzustellen. Dabei geht es insbesondere darum, den verschiedenen Bedürfnissen in Sachen

Wohnen zu entsprechen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse in Zusammenhang mit Raumplanung und Mobilität.

In Bezug auf die älteren Menschen gilt es, eine Wohnpolitik zu verfolgen, die zwingend an eine Gesamtpolitik gebunden ist. Der Staat Freiburg verfolgt auch weiterhin das Ziel des Verbleibs zu Hause, wobei er gleichzeitig darauf achtet, den betagten Personen stationäre Strukturen zur Verfügung zu stellen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Darüber hinaus unterstützt der Staat den weiteren Ausbau von «Zwischenstrukturen» wie Tagesstätten, Betten für Kurzaufenthalte oder Hilfe und Pflege zu Hause. Diese Arten von Strukturen kommen dem Wunsch der Mehrheit der Betroffenen nach, den Eintritt ins Pflegeheim solange wie möglich hinauszuzögern, wenn nicht sogar zu vermeiden. Ausserdem ermöglichen sie eine Nuancierung der Alternative «alles oder nichts», indem sie weniger kostspielige Lösungen anbieten als das Pflegeheim.

Einbindung ins Projekt Senior+

Im Kanton Freiburg entsteht derzeit eine Gesamtpolitik zugunsten älterer Menschen. Angekündigt wurde diese im 2008 durch den Bericht Nr. 89 des Staatsrates an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 295.05 Marie-Thérèse Weber-Gobet / René Thomet. Lanciert wurde sie im 2009 mit dem direktionenübergreifenden Projekt *Senior+*, an dem auch die betroffenen Kreise beteiligt sind. Das Projekt soll in ein umfassendes Gesetz münden, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

Im angesprochenen Bericht erwähnt der Staatsrat, dass es nötig ist, zu überlegen, mit welchen Massnahmen die Gemeinwesen Eigentümerinnen und Eigentümer zu Umbauten in ihren Häusern und private und öffentliche Promotoren zum Bau altersgerechter Wohnungen motiviert werden könnten. Diese Überlegung ist Bestandteil des Projektes *Senior+*, wobei das Wohnen nur eines von mehreren behandelten Themen ist (weitere Themen sind: Gesundheit, Mobilität, wirtschaftliche Lage, Engagement und soziale Partizipation u. ä.).

Vor diesem Hintergrund könnten auch die Vorschläge der Volksmotion der CSP Rechnung getragen werden. Der Staatsrat kann sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt über die Form und Tragweite einer allfälligen Förderung noch nicht äussern. Es ist zu bemerken, dass die allgemein abgefasste Volksmotion der CSP weder Kriterien noch besondere Formen der Förderung auferlegt. Im Gegenteil, sie ist sehr offen formuliert und muss im Falle einer Annahme in Bezug auf mehrere Faktoren genauer bestimmt werden. Ziel ist eine bestmögliche Übereinstimmung zwischen einem vielseitigem Wohn- und Unterbringungsangebot und der Nachfrage.

Die Umsetzung der Motion kann folglich nur schwer ausserhalb des Projektes *Senior+* ablaufen, weil sonst die Gefahr besteht, der allgemein ausgerichteten Alterspolitik zuwiderzulaufen. Im Falle einer Annahme wird der Staatsrat die Volksmotion der CSP also in die Arbeiten von *Senior+* einbinden. Dadurch wird namentlich die Möglichkeit entstehen, anhand von genauen Kriterien festzulegen, was eine Alterswohnung eigentlich ist.

Schluss

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die Volksmotion erheblich zu erklären. Folge geben wird er ihr jedoch im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes über betagte Menschen, das am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

Freiburg, den 13. April 2010